

No. 312D

07.04.2008

BOFAXE



Hessische und schleswig-holsteinische Regelungen zur automatisierten Kennzeichenerfassung verstoßen gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR)

Autor und Nachfragen

Dr. Jan Hendrik Wiethoff

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

Nachfragen:
jan.wiethoff@rub.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Kürzlich hat das BVerG über Verfassungsbeschwerden mehrerer Kraftfahrzeughalter entschieden, die sich gegen polizeirechtliche Vorschriften, die zur automatisierten Erfassung der amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen ermächtigen, gewendet hatten. Im Ergebnis liegt eine weitere wichtige Entscheidung des Karlsruher Gerichts im Spannungsfeld der Effektivität der Gefahrenabwehr und des umfassenden Grundrechtsschutz vor.

Am 11. März 2008 hat das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden mehrerer Kraftfahrzeughalter entschieden. Die Beschwerdeführer wendeten sich gegen polizeirechtliche Vorschriften in Hessen und Schleswig-Holstein, die zur automatisierten Erfassung der amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen ermächtigen. Bei dieser automatisierten Kennzeichenerfassung werden die Fahrzeuge zunächst von einer Videokamera optisch erfasst. Anschließend wird mit Hilfe von Software die Buchstaben- und Zeichenfolge des Kennzeichens ausgelesen und das ermittelte Kennzeichen dann automatisch mit polizeilichen Fahndungsdateien abgeglichen. Ergibt dieser Abgleich eine Treffermeldung, werden das Kennzeichen sowie Ort und Zeit der Treffermeldung gespeichert. Eventuell können weitere polizeiliche Maßnahmen folgen (etwa Anhalten des PKW). Ist das Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten, werden das Bild und das ermittelte Kennzeichen umgehend gelöscht.

Im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) lautet die entsprechende Regelung in § 14 V HSOG:

„Die Polizeibehörden können auf öffentlichen Straßen und Plätzen Daten von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des Abgleichs mit dem Fahndungsbestand automatisiert erheben. Daten, die im Fahndungsbestand nicht enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen.“

Das Bundesverfassungsgericht hält die Verfassungsbeschwerden für zulässig und begründet. Die angegriffenen Vorschriften verstoßen nach Ansicht des Karlsruher Gerichtes gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) aus Art. 2 I iVm I GG in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Zunächst sei der Schutzbereich des Grundrechtes eröffnet. Denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung trage Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit Rechnung, die sich für den Einzelnen, insbesondere unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung, aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben. Der Schutzbereich sei insbesondere nicht auf sensible Informationen beschränkt. Ferner entfalle der grundrechtliche Schutz auch nicht deshalb, weil die Information (hier: Kennzeichen) öffentlich zugänglich sei. Der Schutzbereich des Grundrechtes sei allerdings dann nicht eröffnet, wenn durch die Datenerfassung kein Gefährdungstatbestand begründet werde, etwa wenn die Daten unmittelbar, anonym, spurlos und ohne Personenbezug wieder ausgesondert werden. Warum dies so sein soll, bleibt allerdings ein Geheimnis des Bundesverfassungsgerichtes. Richtig wäre es m. E. gewesen, zunächst jede Art der Datenerhebung vom Schutzbereich des Grundrechtes umfasst zu sehen und der geringen Eingriffsintensität dann in der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung Rechnung zu tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hält die Maßnahmen - soweit der Schutzbereich eröffnet ist - jedoch nicht für verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Insbesondere sei das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Bestimmtheitsgebot verletzt. Dabei hebt das Gericht die Nähe des Bestimmtheitsgebotes zum Parlamentsvorbehalt hervor und stellt klar, dass die Anforderungen an die Regelungsdichte einer Norm mit der Grundrechtsrelevanz des geplanten Eingriffs steigen. Soweit etwa die Regelung im HSOG die Kennzeichenerfassung „zum Zwecke des Abgleichs mit dem Fahndungsbestand“ erlaube, seien die Bestimmtheitsanforderungen nicht erfüllt. Mit der Bezugnahme auf den „Fahndungsbestand“ werde lediglich das Mittel (Abgleich) jedoch nicht der Zweck der Datenerhebung selbst normativ festgelegt. Auch eine „enge“ Auslegung des Begriffes „Fahndungsbestand“ könne über diesen Mangel nicht hinweghelfen. Damit ist eine für die Intensität des Grundrechtseingriffs wesentliche Entscheidung nicht vom Gesetzgeber selbst getroffen worden, sondern gerade (kritisch: bewusst) „offen“ gelassen worden. Darüber hinaus stellen die Maßnahmen auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das APR dar. Dass nun jeder Kraftfahrzeugführer anlasslos jederzeit flächendeckend erfasst werden könne, vermittele den Eindruck ständiger Kontrolle.

Im Ergebnis liegt eine weitere wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Spannungsfeld der Effektivität der Gefahrenabwehr und des umfassenden Grundrechtsschutz vor. Das Karlsruher Gericht hat sich wieder einmal - mit dem angesprochenen kleinen Makel - für den Grundrechtsschutz entschieden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**